

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 05.06.2007	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Grünflächen- und Umweltamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	Vermessungsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: III 52 VI Stvv 67 66	Tagesordnung: ☐ I ☐ II	Vorlage-Nr. 2007/0304 Magistratsbeschluss-Nr. 381

Betreff: Strategische Lärmplanung

Vorlage vom: 15.05.2007

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht des Grünflächen- und Umweltamtes wird zur Kenntnis genommen
2. Unter Federführung des Grünflächen- und Umweltamtes wird eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet

Anlagen: Karte L-night
 Karte L-den

Beschluss des Magistrats vom 13.06.2007

Der Magistrat nimmt von der Vorlage Kenntnis und stimmt im Übrigen zu.

Begründung:

Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung der §§ 47a ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die bisherige Vorschrift des BImSchG betreffend die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm neu gefasst.

Mangels Verordnung des Landes Hessen sind die Kommunen weiterhin verpflichtet, sogenannte Lärmkarten zu erstellen. Nach altem Recht waren die Gemeinden nach § 47c BImSchG verpflichtet, ein Lärmkataster aufzubauen.

Ziel des neuen Gesetzes ist es, entsprechend dem EU-Recht, Umgebungslärm zu vermeiden, ihm vorzubeugen oder ihn zu verringern.

In § 47b BImSchG werden die Begriffsbestimmungen des Gesetzes definiert.

Hiernach bedeutet Umgebungslärm:

Belästigende oder gesundheitsschädigende Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie von Gelände für industrielle Tätigkeiten ausgeht.

Aufgabe der sogenannten strategischen Lärmkarten ist es, die unterschiedlichen Quellen und Wirkungen der Lärmbelastung zu erfassen, zu bewerten und mögliche Lärminderungsmaßnahmen zu untersuchen.

Eine vollständige strategische Lärmkartierung besteht aus zwei Schritten:

1. Erstellung der Lärmkarten
2. Erstellung des Lärmaktionsplans mit Maßnahmen

Zu 1.: Erstellung der Lärmkarten

Der Schallimmissionsplan ist eine flächendeckende Lärmkarte. Die Lärmbelastung wird dabei für unterschiedliche Quellen getrennt für Tageszeit, Abendzeit und Nachtzeit mit spezieller Software berechnet.

1. L-day: 12 Stunden, beginnt um 6:00 Uhr
2. L-evening: 4 Stunden, beginnt um 18:00 Uhr
3. L-night: 8 Stunden, beginnt um 22:00 Uhr

Für die Wissenschaftsstadt Darmstadt wird mit der Software "Lima" der Firma Stapelfeldt gerechnet, die auch von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie verwendet wird.

Die Verordnung über die Lärmkartierung, 34. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (34. BImSchV) vom 16. März 2006 gebietet die Verwendung der genannten europaweit gemeinsamen Lärmindizes, die zur Beurteilung von lärmbedingten, allgemeinen Belästigungen und von Schlafstörungen dienen sollen.

Für die unterschiedlichsten Lärmemittenten gibt es verschiedene Richtlinien, die wichtigsten derzeit noch gültigen sind:

Straßenverkehr:	16. BImSchV, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Schienenverkehr:	16. BImSchV, Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen
Gewerbe- und Industrieanlagen:	VDI 2714, VDI 2720, TA-Lärm
Sportanlagen:	16. BImSchV, VDI 2714, VDI 2720

Maßgebend für die Immissionsgrenzwerte sind die Nutzungsarten.

Die Verordnung schreibt für Lärmkarten im Übrigen vor, dass diese georeferenziert (eingepasst in das Koordinatensystem der Stadtkarte Darmstadt) sein müssen.

Die Lärmkarten sollen bestehen aus:

1. einer graphischen Darstellung der Lärmsituation mit den Isophonenbändern für den L-DEN – Gesamtbelastung in dem Fall über 24 Stunden und getrennt für den L-night von 22:00 Uhr – 6:00 Uhr
2. einer grafischen Darstellung der Überschreitung eines Wertes bei dessen Überschreitung Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen und eingeführt werden
3. tabellarischen Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen, die in den Gebieten wohnen, die innerhalb der Isophonenbänder nach Nr. 1 liegen, wobei die Abschätzung nach einer Grobbeschreibung der Umgebung zu erfolgen hat
4. einer allgemeinen Beschreibung der Hauptlärmquellen nach Lage, Größe und Verkehrsaufkommen
5. einer Beschreibung der Umgebung :Ballungsräume (Lage, Größe, Einwohnerzahl), Städte, Dörfer, ländliche Gegend oder nichtländliche Gegend, Flächennutzung, andere Hauptlärmquellen
6. Angaben über durchgeführte und laufende Lärmaktionspläne und Lärmschutzprogramme
7. einer tabellarischen Angabe über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern in diesen Gebieten, nach Maßgabe des Absatzes 6
8. Angaben über die zuständigen Behörden für die Lärmkartierung.

Nach § 4 Abs. 6 34. BImSchV ist die Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete anzugeben. Die Angabe hat in km² zu erfolgen und ist nach den entsprechenden L-DEN Werten über 55 dB(A), über 65 dB(A) und über 75 dB(A) zu gliedern.

Für die Wissenschaftsstadt Darmstadt wurden Lärmimmissionspläne für den Verkehrslärm und den Schienenlärm der Straßenbahnen gerechnet. Außerdem liegen die Daten des Eisenbahnbundesamtes vor, die ebenfalls in georeferenzierter Form verfügbar sind.

Die Bürgerumfrage des Amtes für Statistik zeigte, dass die Hauptlärmbelastung in der Innenstadt und in Eberstadt der Verkehrslärm ist.

Im Norden Darmstadts – insbesondere Arheilgen, Kranichstein und Wixhausen – kommt der Fluglärm hinzu, der nach anderen Kriterien gerechnet wird.

Die Öffentlichkeit ist über die Erstellung und Inhalte der Lärmkarten zu informieren. Eine Information hat am 17. April 2007 im Justus-Liebig-Haus stattgefunden.

Zu 2.: Erstellung von Lärmaktionsplänen

Die Erstellung von Lärmaktionsplänen erfolgt auf der Grundlage der Lärmkarten, die Auskunft über die Gebiete geben, in denen die gesetzlichen Immissionsschutz-Grenzwerte überschritten werden. Ebenfalls zu untersuchen sind Gebiete, in denen mehrere Lärmquellen zusammentreffen und es zu grenzwertigen Belastungen der Bevölkerung kommen kann.

Die Karten sollten Möglichkeiten zur Lösung von Lärmproblemen aufzeigen, insbesondere zur Verringerung von Lärm.

Konkrete gesetzliche Vorgaben fehlen, da der Bund von seiner Verordnungsbefugnis noch keinen Gebrauch gemacht hat. Nach § 47d Abs. 1 S.3 BImSchG soll der Aktionsplan auf die Prioritäten der Lärminderung eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte ergeben. Ruhige Gebiete sollen gegen eine Lärmzunahme geschützt werden.

Zu den möglichen Maßnahmen entsprechend Nr. 2 des Anhangs V der EU-Umgebungslärmrichtlinie zählen:

- Verkehrslenkung/-planung
- Raumordnung/Bauleitplanung
- auf die Geräuschquelle ausgerichtete technische Maßnahmen
- Wahl von Quellen mit geringerer Lärmentwicklung
- Verringerung der Schallübertragung

Es wird im Rahmen der Maßnahmen über Schallschutzmaßnahmen, Qualität von Straßenbelägen, Zuordnung der Wohn- und Mischgebiete zu Straßen gemäß § 50 BImSchG und ähnliches zu entscheiden sein.

Die Öffentlichkeit hat hierbei ein Mitwirkungsrecht.

Die Zuständigkeit liegt zurzeit – mangels anderer gesetzlichen Regelungen – bei den Kommunen. Ausgenommen sind die überörtlichen Bereiche wie Flughafenausbau. Hier ist das Land Hessen zuständig.

Das Land Hessen ist außerdem zuständig für die Meldung der Gebiete nach Brüssel, für die Lärmkarten zu erstellen sind.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen (§ 47c BImSchG):

Stufe 1

Erarbeitung von Lärmkarten bis zum 30.06.2007 für

- Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern (zunächst Frankfurt und Wiesbaden)
- Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Millionen Kfz pro Jahr (ca. 16.500 Kfz/Tag)
- Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 60.000 Zügen pro Jahr (ca. 165 Züge/Tag)
- Großflughafen Frankfurt am Main

Die Lärmaktionspläne sind bis zum 18.07.2008 zu erstellen

Stufe 2

Erarbeitung von Lärmkarten bis zum 30.09.2012 für

- Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern (hierzu gehören Darmstadt, Offenbach und Kassel)
- Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz pro Jahr (ca. 8.200 Kfz/Tag)

Die Lärmaktionspläne sind bis zum 18.07.2013 zu erstellen.

Für die Stufe 1 sind dem Land Hessen – hier vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz – die Hauptverkehrsstraßen innerhalb des Stadtgebietes auf Anforderung gemeldet worden.

Zur Stufe 2 der strategischen Lärmkartierung, der Erstellung eines Lärmkonfliktplanes mit Maßnahmen wird eine stadtinterne Arbeitsgruppe unter der Federführung des Grünflächen- und Umweltamtes eingerichtet.

Über das weitere Vorgehen wird nach Vorlage von Zwischenergebnissen berichtet.

Darmstadt, 14.05.2007
67-40 kr-hr

Dezernat III

Dezernat VI

Klaus Feuchtinger
Stadtrat

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat